

Empfehlungen der Kommission zur Evaluation des Hamburgischen Hochschulgesetzes



Impressum

Verfasser:

Kommission zur Evaluation des Hamburgischen Hochschulgesetzes
unter dem Vorsitz von Herrn Prof. em. Dr. Winfried Schulze (V.i.S.d.P.)

Herausgeberin:

Behörde für Wissenschaft und Forschung
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

Gestaltung des Titelblatts:

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung/Carolin Meinke

Titelfotos:

Gebäude der HfbK Hamburg: Klaus Frahm

Gebäude der HAW Hamburg: HAW Hamburg/ Tanja Foley

Gebäude der Universität Hamburg: UHH/Dichant

Gebäude der HfMT Hamburg: HfMT Hamburg

Gebäude der TU Hamburg-Harburg: Jupitz/TUHH

Zeichnung des Gebäudes der HafenCity Universität Hamburg: CODE UNIQUE Architekten

Druck:

Druckerei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Hamburger Straße 41, 22083 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Verfahren	1
1.1. Auftrag der Senatorin.....	1
1.2. Zusammensetzung der Kommission	2
1.3. Verfahren der Kommission.....	2
2. Ergebnisse der Befragungen	5
2.1. Vertikale Beziehungen	5
2.2. Horizontale Beziehungen	9
2.3. Organisation	11
3. Empfehlungen der Kommission.....	15
3.1. Präambel	15
3.2. Strategische Hochschulsteuerung.....	16
3.3. Ressourcenallokation.....	21
3.4. Aufwertung der sog. „Dritten Ebene“	23
3.5. Berufungsverfahren	24
3.6. Auswahl von Leitungsorganen und Hochschulratsmitgliedern.....	25
Anlage 1: Kurzbiografien der Kommissionsmitglieder.....	27
Anlage 2: Schreiben des Kommissionsvorsitzenden an die Hochschulen	29

1. Auftrag und Verfahren

1.1. Auftrag der Senatorin

Frau Senatorin Dr. Herlind Gundelach, Präses der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg, hat am 1. Dezember 2009 die Kommission zur Evaluierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes eingesetzt und ihr folgenden Evaluationsauftrag erteilt:

„Das Hamburgische Hochschulgesetz wurde in den vergangenen Jahren mehrfach geändert, insbesondere wurden die Leitungsfunktionen professionalisiert, die Kompetenzen der Präsidien und Dekanate gestärkt und Hochschulräte mit strategischer Kompetenz geschaffen. Weiter wurden die Fachbereiche zu wenigen, großen Fakultäten zusammengeführt und deren innere Organisation auf eine Ebene beschränkt. Die Handhabung der neuen Struktur hat in der Praxis teilweise zu Problemen – beispielsweise bei der Dekane-Wahl – und zu der Kritik geführt, dass die gesetzlichen Leitungsstrukturen die Entscheidungs- und Leistungsfähigkeit der Hochschulen beeinträchtigen und keine hochschuladäquate Beteiligung der Hochschulmitglieder sicherstellen. Vor diesem Hintergrund sollen im Interesse von Qualität und Effizienz der Hamburger Hochschulen die neuen Strukturen und Gremien und deren Effizienzgrad evaluiert werden, um ggf. die aufgrund erkennbarer Regelungsdefizite erforderlichen Gesetzesänderungen zu initiieren.

Gegenstand

Die Evaluation soll sich konzentrieren auf die Kompetenzen und das Verfahren der Hochschulorgane und -gremien und dabei

- die vertikale Kompetenzverteilung zwischen Behörde, zentralen Hochschulorganen und -gremien sowie Fakultäten und ggf. deren Untergliederungen sowie
- die horizontale Kompetenzverteilung zwischen Organen und Gremien auf zentraler Ebene (Präsidium, Senat, Hochschulrat) und auf Fakultätsebene (Dekanat, Fakultätsrat)

bewerten. Die Kommission soll anhand der Erfahrungen der Hochschulen prüfen, welche Folgerungen für die Hochschulen, für die Behörde und für den Gesetzgeber gezogen werden können und dabei die Entwicklung in anderen Bundesländern vergleichend berücksichtigen. Es soll auch geprüft werden, inwieweit vor allem die hochschulinterne Transparenz verbessert werden kann und ob nach dem Abbau zahlreicher Aufsichtsbefugnisse in den letzten Jahren die staatlichen Befugnisse wieder gestärkt werden sollten.

Kernprozesse

Die Kommission soll in diesem Rahmen insbesondere folgende Kernprozesse prüfen:

- die strategische Hochschulsteuerung, insbesondere die Profil- und Schwerpunktbildung mittels der Struktur- und Entwicklungspläne,
- Ressourcenallokation, insbesondere Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans,

- die Qualitätssicherung in Forschung und Lehre,
- Organisation des Hochschulbetriebs in Lehre und Forschung,
- die Gewinnung des wissenschaftlichen Personals (Stellenwidmung, Berufungsverfahren, Berufungs- und Bleibeverhandlungen) und
- die Wahl der Leitungsorgane (Hochschulrat, Präsidentin/Präsident, Dekanin/Dekan).“

1.2. Zusammensetzung der Kommission

- 2 Um die Themenstellung aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachten zu können und der Vielfalt der Hamburger Hochschulen gerecht zu werden, bedurfte es einer Vertretung unterschiedlicher Kompetenzen in der Kommission. Als deren Mitglieder wurden berufen:

- Herr Prof. em. Dr. Winfried Schulze (Vorsitz), emeritierter Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit an der LMU München,
- Herr Harald Datzler, Leiter des Hochschulamts der Behörde für Wissenschaft und Forschung,
- Herr Prof. Dr. Volker Epping, Professor für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Universität Hannover,
- Herr Karsten Gerlof, Kanzler der Hochschule Bremerhaven,
- Frau Prof. Dr. Beate Jochimsen, Professorin für Finanzwissenschaft an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
- Herr Dr. Werner Jubelius, Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung der Fachhochschule Münster,
- Frau Prof. Dr. Barbara Kehm, Direktorin des Internationalen Zentrums für Hochschulforschung der Universität Kassel, und
- Herr Prof. em. Dr. Reinhard Kreckel, Direktor des Instituts für Hochschulforschung an der Universität Halle-Wittenberg.

Frau Prof. Dr. Barbara Kehm musste aufgrund von Terminproblemen die Mitarbeit in der Kommission vorzeitig beenden.

Kurzbiografien der Kommissionsmitglieder befinden sich in Anlage 1.

1.3. Verfahren der Kommission

- 3 Die Kommissionsarbeit gliederte sich in zwei Abschnitte. Zunächst verständigte sich die Kommission in ihrer ersten Sitzung am 7. Dezember 2009 darauf, die für ihre Empfehlungen notwendigen Informationen über die praktische Umsetzung der Organisationsvorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes zu erheben. Dazu wurden die Hochschulräte, Präsidien, Akademischen Senate, Dekanate, Fakultätsräte, Allgemei-

nen Studierendenausschüsse, Studierendenparlamente, Gleichstellungsbüros und die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten aller Hamburger Hochschulen schriftlich befragt. Dabei wurde gebeten, etwaige Gruppen- oder Minderheitenvoten in den Antwortschreiben darzustellen. Die Dekanate wurden zudem darum ersucht, Gliederungen unterhalb der Fakultätsebene sachgerecht einzubinden (vgl. das Schreiben des Kommissionsvorsitzenden an die Hochschulen vom 14. Dezember 2009, Anlage 2). Die Kommission wertete die Stellungnahmen in ihrer zweiten Sitzung am 1. März 2010 in Vorbereitung der mündlichen Anhörungen, die am 25. und 26. März 2010 stattfanden, aus. An den Anhörungen nahmen Vertreterinnen und Vertreter folgender Gremien aller Hamburger Hochschulen teil: Hochschulräte, Präsidien, Akademische Senate, Dekanate, Fakultätsräte, Allgemeine Studierendenausschüsse und Studierendenparlamente. Zudem wurden auch Vertreter der sog. „Dritten Ebene“ der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg befragt. Auf Grundlage der so erhobenen Informationen hat die Kommission im zweiten Abschnitt ihrer Arbeit in den Sitzungen am 29. April und 27. Mai 2010 über den Kommissionsbericht beraten.

Der vorliegende Bericht stellt in einem ersten Teil die wesentlichen Ergebnisse der Befragungen und Anhörungen dar und formuliert in einem zweiten Teil die daraus gewonnenen Empfehlungen.

2. Ergebnisse der Befragungen

Die von der Kommission durchgeführten und in Abschnitt 1.3 beschriebenen schriftlichen und mündlichen Befragungen haben im Wesentlichen die folgenden, für den Kommissionsauftrag relevanten Ergebnisse erbracht:

2.1. Vertikale Beziehungen

2.1.1. Verhältnis von Staat und Hochschulen

Autonomie und Planungssicherheit

Die Anhörungen machen deutlich, dass die Hochschulen sich mehr Planungssicherheit und mehr Autonomie wünschen. Der jährliche Zyklus der mit der Behörde geschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) wird als zu kurzfristig empfunden. Auch seien die ZLV zu detailliert und griffen dadurch teilweise in die Hochschulautonomie ein. Wünschenswert sei ein längerer Abschlusszyklus (4-5 Jahre) und weniger detailtiefe und konsequent an hochschulpolitischen Zielen orientierte Vereinbarungen. Diese Zielvereinbarungen sollten mit konkreten Budgetvereinbarungen zwischen Staat und Hochschule verbunden werden. So erhielten die Hochschulen zugleich Planungssicherheit, Anreiz und mehr Autonomie. 4

Personalbereich

Die Hochschulen beklagen ferner eine zu geringe Autonomie im Personalbereich. So weisen sie darauf hin, dass sie im Tarif- und Beamtenbereich wesentliche Entscheidungen nicht selbst treffen dürften, sondern zu verschiedenen Fragen das städtische Personalamt beteiligen müssten. Dies führe nicht nur zu langen Wegen und Verfahrensschleifen, sondern biete auch keine Gewähr für Entscheidungen, die den Besonderheiten des Hochschulbetriebs angepasst seien. Hierdurch sei es in der Vergangenheit bereits zu Gewinnungsproblemen gekommen, weil herausragenden Bewerberinnen und Bewerbern nicht zeitnah adäquate Angebote unterbreitet werden konnten. Dies sei ein Wettbewerbsnachteil der Hamburger Hochschulen. 5

Die Personalwirtschaft nach Stellenplänen wird als nicht mehr hochschuladäquat bezeichnet.

2.1.2. Verhältnis von Hochschulleitung und Fakultäten

Struktur- und Entwicklungsplanung

Die Beteiligung der Fakultäten an der Erarbeitung des Struktur- und Entwicklungsplans wird teilweise als unzureichend gerügt. Es wird verschiedentlich dafür votiert, ein entsprechendes Beteiligungsrecht durch eine Regelung im Gesetz abzusichern; dort sei eine förmliche Beteiligung der Fakultäten derzeit nicht verbindlich verankert. Außerdem 6

sei das weitere Verfahren intransparent, da z.B. unklar bleibe, inwieweit Einwände der Fakultäten im weiteren Verfahren berücksichtigt würden, insbesondere ob sie dem Hochschulrat vorgelegt würden. Eine Rückspiegelung an die Fakultäten wird angeregt. Auch insoweit sei das Verfahren klarer im Gesetz zu regeln.

Kaskadenförmige Zielsetzungsverfahren

- 7 Teilweise werden kaskadenförmige Zielsetzungsverfahren gefordert. Ebenso, wie die Behörde mit der Hochschule Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen, so müsse auch die Hochschulleitung mit den Fakultäten und diese wiederum mit den weiteren Untergliederungen Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen. Auf diese Weise würden die auf der oberen Ebene vereinbarten Ziele auf die unteren Ebenen „durchge- reicht“.

Wahl der Dekaninnen und Dekane

- 8 Hinsichtlich der Frage, wie die Wahl der Dekaninnen und Dekane ausgestaltet werden soll, wird teilweise dafür plädiert, die Fakultätsräte allein entscheiden zu lassen und keine Beteiligung des Präsidiums vorzusehen. Die Dekanin bzw. der Dekan sei eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fakultät und ihrer wissenschaftlichen Präferenzen und müsse folgerichtig von der Fakultät gewählt werden. Die Mitwirkung des Präsidiums an der Dekanewahl drücke ein Misstrauen des Gesetzgebers gegenüber den Hochschulmitgliedern aus und sei undemokratisch.

Andere Stimmen, darunter auch die der Akademischen Senate der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, schlagen zwar Änderungen am jetzigen Verfahren vor, fordern aber nicht den grundsätzlichen Ausschluss des Präsidiums aus dem Verfahren. So hält auch die Landeskonferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse (LAK) ein Zusammenwirken von „Zentrale“ und „Dezentrale“ für die Dekanewahl für erforderlich. Auch verschiedene andere Stellungnahmen halten an der „Doppellegitimation“ der Dekanin bzw. des Dekans durch Fakultätsrat und Präsidium fest.

Zur Ausgestaltung des Verfahrens wird von verschiedenen Stellen vorgeschlagen, die gesetzliche Regelung „umzudrehen“ und eine Wahl durch den Fakultätsrat mit anschließender Bestätigung durch das Präsidium vorzusehen. Dies ist derzeit in den Grundordnungen der Universität und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften für alle Fakultäten geregelt. Hinsichtlich der Frage einer Findungskommission ergibt sich ein uneinheitliches Bild: Teilweise wird dafür plädiert, die Bildung der Findungskommission dem Fakultätsrat zu überlassen oder eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Präsidiums darin als ausreichend anzusehen, teilweise wird aber auch eine paritätisch besetzte Kommission aus Mitgliedern von Präsidium und Fakultätsrat vorgeschlagen. Die Hochschulleitungen fordern, jedenfalls eine frühzeitige Einbindung des Präsidiums sicherzustellen.

Hinsichtlich der Frage, wie bei einem „Patt“ zwischen Fakultätsrat und Präsidium verfahren werden sollte, ergibt sich ebenfalls ein uneinheitliches Bild: Teilweise wird eine Konfliktregelung für nicht erforderlich gehalten, teilweise wird eine Stichentscheidung durch ein mit Präsidiumsmitgliedern und Dekaninnen und Dekanen besetztes Gremium vorgeschlagen. Wiederum andere schlagen vor, im Konfliktfall den Akademischen Senat einzuschalten.

Berufungsverfahren

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg weisen darauf hin, dass die Stellung der Fakultäten auch im Hinblick auf Berufungen sehr stark und unabhängig sei. Die Rolle des Präsidiums dürfe nicht auf die eines „Notars“ beschränkt sein, der den Berufungsvorschlägen der Fakultäten nur noch zustimmen dürfe. Vielmehr müsse das Präsidium in diesem Bereich gestärkt werden; anderenfalls sei z.B. ein hochschulweites Qualitätsmanagement kaum möglich. 9

Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen

Die Hochschulleitungen bemängeln teilweise auch, dass die Fakultäten selbständig über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen entscheiden könnten, obwohl dies teilweise eine wichtige Strukturfrage sei, die das Profil der gesamten Hochschule betreffe. Insoweit müsse eine Beteiligung des Präsidiums vorgesehen werden. 10

Einbeziehung der Dekaninnen und Dekane in die Gesamtverantwortung

Teilweise wird eine strukturierte Einbeziehung der Dekaninnen und Dekane in die Gesamtverantwortung für die Universität verlangt. Dies sei auf Grund der Zuständigkeitsverteilung des Hamburgischen Hochschulgesetzes erforderlich, in der Hochschulpraxis aber nicht hinreichend gewährleistet. 11

Verschiedene Stimmen aus der Universität Hamburg weisen darauf hin, dass die sog. „Universitätskammer“ – ein aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Dekaninnen und Dekanen bestehendes Beratungsorgan – ein wichtiges Element zur Koordinierung und gegenseitigen Information von Hochschulleitung und Fakultäten sei. Um diese Rolle zu betonen und zu würdigen, solle die Universitätskammer im Gesetz ausdrücklich vorgesehen werden.

2.1.3. Verhältnis von Fakultäten und sog. „Dritten Ebene“

Aufwertung und Neuordnung der „Dritten Ebene“

Von nahezu allen Seiten wird eine Aufwertung und Neuordnung der sog. „Dritten Ebene“ unterhalb der Fakultäten gefordert (bzw. eine Aufwertung und Neuordnung der „Zweiten Ebene“ in Hochschulen ohne Fakultäten). Die Fakultäten seien in der Regel 12

zu groß, um den Alltagsbetrieb sinnvoll steuern zu können. Ihnen fehle auch die Sachnähe für viele Entscheidungen, die einzelne Studiengänge betreffen (z.B. die Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen). Letztlich sei es die „Dritte Ebene“, die einen Großteil des Lehrbetriebs und Hochschulalltags „manage“. Dies müsse der Gesetzgeber anerkennen. Auch der Grundsatz der Subsidiarität gebiete es, alle Entscheidungen soweit „unten“ (und damit so sachnah) wie möglich anzusiedeln.

Kritisch wird teilweise angemerkt, dass eine Zergliederung bzw. Atomisierung vermieden werden müsse. Bei aller Kritik an der gegenwärtigen Struktur dürfe keine Rückkehr zur überwundenen Gremienstruktur der Vergangenheit stattfinden.

Struktur der „Dritten Ebene“

- 13 Teilweise werden Selbstverwaltungsgremien auf der „Dritten Ebene“ angeregt, z.B. vom Fakultätsrat gewählte Ausschüsse. Daneben wird auch für die Bildung entscheidungsfähiger und verantwortlicher Vorstände votiert. Mehrfach wird aber auch betont, dass die verschiedenen Fakultäten unterschiedliche Größen und fachliche Zuschnitte hätten. So sei z.B. die Fakultät für Rechtswissenschaft klein und homogen, während z.B. die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften groß und inhomogen sei. Es sei daher wenig sinnvoll, durch Gesetz bestimmte Strukturen vorzuschreiben oder zu verbieten. Vielmehr sollten die Hochschulen Gestaltungsspielräume haben, um die ihnen gemäße Struktur zu finden.

Um der Gefahr einer „Versäulung“ entgegenzuwirken, wird dafür votiert, die Einrichtung department- und fakultätsübergreifender Kompetenzzentren zu gestatten.

Vertreter der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) verweisen auf die dortige Matrixstruktur. An der TUHH sei für jedes Studiendekanat ein Ausschuss des Akademischen Senats und für jeden Forschungsschwerpunkt eine Mitgliederversammlung eingerichtet worden. Diese Organisation von Forschung und Lehre habe sich bewährt.

Kompetenzen der „Dritten Ebene“

- 14 Es wird verschiedentlich dafür votiert, der „Dritten Ebene“ insbesondere die Lehrplanung zu übertragen. Teilweise wird angemerkt, dass dann aber auch die Entscheidungsgewalt über die hierfür erforderlichen Ressourcen übertragen werden müsse. Darüber hinaus wird die Übertragung verschiedener anderer Zuständigkeiten vorgeschlagen, insbesondere bei der Verwendung der Studienbeiträge und bei Berufungsverfahren.

Im Übrigen wird mehrfach darauf hingewiesen, dass die Steuerungsfähigkeit der Fakultäten nicht beeinträchtigt werden dürfe. Dies wird vereinzelt dahingehend verschärft, dass die „Dritte Ebene“ nur koordinierende Funktion haben dürfe; die Entscheidungskompetenzen müssten beim Fakultätsrat verbleiben. Teilweise wird aber auch ein Vetorecht des Dekanats bzw. des Fakultätsrates für ausreichend erachtet.

Die unklare Rolle der Leitungen der „Dritten Ebene“ wird mehrfach thematisiert. Gegenwärtig sei eine höchst unterschiedliche Ausfüllung dieses Amtes je nach persönlichem Stil zu beobachten.

2.2. Horizontale Beziehungen

2.2.1. Verhältnis der zentralen Hochschulorgane untereinander

Rolle des Hochschulrates

Die Rolle des Hochschulrates wird differenziert beurteilt. Eine gänzliche Abschaffung wird kaum gefordert. Insbesondere aus den Akademischen Senaten, den Fakultätsräten und der Studierendenschaft wird aber eine Rückverlagerung von Kompetenzen auf den Akademischen Senat gefordert. Hinsichtlich des Ausmaßes der Rückverlagerung wird ein Spektrum von Auffassungen vertreten: Teilweise wird eine Umwandlung in ein reines Beratungsorgan verlangt, teilweise wird lediglich eine stärkere Einbindung des Akademischen Senats in Strukturentscheidungen und Präsidentenwahl vorgeschlagen. Verschiedene Stimmen betonen aber auch, dass die Tätigkeit des Hochschulrates impulsgebend und wichtig sei, insbesondere in Struktur- und Schwerpunktfragen.

15

Von mehreren Seiten wird gerügt, dass der Hochschulrat in der Hochschule als Fremdkörper empfunden werde. Dies wird nicht nur aus den Hochschulen, sondern z.B. auch aus dem Hochschulrat der Universität Hamburg geäußert: Er sieht seine Arbeit in der Universität nur unzureichend gewürdigt und hält es für wesentlich, als universitäres Gremien wahrgenommen zu werden. Aus verschiedenen Hochschulen wird angesprochen, dass die Tätigkeit des Hochschulrates intransparent sei: Weder Termine noch Tagesordnungen der Sitzungen seien hochschulöffentlich bekannt, noch würden die Beschlüsse allgemein mitgeteilt. Dies schüre Ängste und Gerüchte. Aus verschiedenen Hochschulen wird berichtet, dass der Hochschulrat nach anfänglichen Startschwierigkeiten nunmehr gut in die Hochschule integriert sei. Eine Hochschule berichtet von einer gemeinsamen Klausurtagung mit dem Hochschulrat, die sehr zum gegenseitigen Verständnis beigetragen habe. Eine Hochschule berichtet, dass der Hochschulrat sich anfänglich sehr gegenüber der Hochschule abgekapselt habe, dass nunmehr aber der Hochschulrat seine Beschlüsse veröffentliche und der Vorsitzende des Hochschulrates zweimal im Jahr im Akademischen Senat zu Gast sei.

Die Tagungsfrequenz der Hochschulräte schwankt stark. Während einige Hochschulräte nur 2x im Jahr tagen, treten andere im Zwei-Monats-Rhythmus zusammen. Teilweise wird die geringe Tagungsfrequenz bemängelt, ebenso die teilweise offenbar nur geringe Präsenz der Mitglieder in den Sitzungen. Sofern eine kontinuierliche Beschäftigung derselben Personen mit der strategischen Entwicklung der Hochschule nicht sichergestellt werden könne, sei die Zuweisung der weitreichenden Kompetenzen an den Hochschulrat nicht akzeptabel.

Schließlich wird angemerkt, dass der Zuständigkeitskatalog des Hochschulrates in sich nicht stimmig sei. So sei der Hochschulrat z.B. mit der Genehmigung von Gebührensatzungen (§ 84 Absatz 1 Nr. 7 HmbHG) strukturell überfordert, weil ihm der eigene Unterbau für eine selbständige Rechtsprüfung fehle. Auf der anderen Seite wird gerügt, dass der Hochschulrat in den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Hochschulleitung und Behörde nicht einbezogen sei.

Rolle des Akademischen Senats

- 16 Die Mitglieder der Akademischen Senate sehen sich sehr stark auf Mitwirkungs- oder Stellungnahmerechte reduziert. Insbesondere wünschen sie sich eine stärkere Beteiligung bei der Wahl der Präsidien, an der Erarbeitung der Struktur- und Entwicklungsplanung und mehr Transparenz bei der Mittelverteilung.

Rolle des Präsidiums

- 17 Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg weisen darauf hin, dass die starke Stellung der Fakultäten nicht dazu führen dürfe, dass das Präsidium die Hochschule ausschließlich über den Struktur- und Entwicklungsplan steuere und ansonsten auf die Funktion eines „Notars“ reduziert sei. Insbesondere in den Berufungsverfahren wird eine Stärkung des Präsidiums gefordert. Die Dekanate der Universität bewerten die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen Präsidium und Dekanaten grundsätzlich positiv; allerdings sei diese auslegungsbedürftig und daher streitanfällig.

Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten

- 18 Hinsichtlich der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten ergibt sich ein uneinheitliches Bild: Während die Leitungsgremien das gegenwärtige Verfahren befürworten, votieren mehrere Akademische Senate und Fakultätsräte dafür, das gesetzliche Verfahren „umzudrehen“, also zunächst eine Wahl durch den Akademischen Senat durchzuführen und diese vom Hochschulrat bestätigen zu lassen. Teilweise wird die gegenwärtige Regelung aber auch von akademischen Vertretern als zufriedenstellend bezeichnet.

Die Wahl einer Findungskommission mit Vertretern aus Akademischem Senat und Hochschulrat wird überwiegend positiv beurteilt. Teilweise wird eine Beteiligung aller Statusgruppen angemahnt. Von mehreren Seiten wird eine hochschulöffentliche Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten vor dem Wahlakt gefordert.

Die Frage, ob für den Fall eines „Patts“ zwischen Akademischem Senat und Hochschulrat ein besonderes Schlichtungsverfahren oder -organ vorgesehen werden sollte, wird ganz überwiegend verneint.

2.2.2. Verhältnis von Fakultätsrat und Dekanat

Einsetzung der Berufungsausschüsse

Bezüglich der Einsetzung der Berufungsausschüsse werden konträre Positionen vertreten: Insbesondere aus den akademischen Gremien wird eine Einsetzung durch den Fakultätsrat gefordert, während die Leitungsgremien überwiegend für eine Einsetzung durch das Dekanat votieren. 19

Berufungsvorschläge

Vielfach wird das Recht der Dekanate, über die Berufungsvorschläge zu beschließen, bemängelt. Insofern sei der Einfluss sachfremder Erwägungen zu befürchten. Auch fehle dem Dekanat gerade in großen Fakultäten oftmals der Sachverstand, um diese Entscheidung zu treffen. Daher sei die Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag auf den Fakultätsrat zu übertragen. Hiergegen wird eingewandt, dass die Berufungen das personelle und wissenschaftliche Profil einer Fakultät für Jahre und Jahrzehnte prägen. Das Dekanat könne seine Verantwortung für die strategische Steuerung der Fakultät nur dann wahrnehmen, wenn es insoweit ein Letztentscheidungsrecht habe. 20

2.3. Organisation

2.3.1. Optimierung von Strukturen und Prozessen

Zusammensetzung der Hochschulräte

Zu der Zusammensetzung der Hochschulräte wird differenziert argumentiert. Teilweise wird bemängelt, dass nach der gegenwärtigen gesetzlichen Konzeption auch Mitglieder der Hochschule in den Hochschulrat gewählt werden können. Dies sei misslich, weil sich hierdurch schwerwiegende Interessenkonflikte ergeben könnten, und zwar sowohl für diese Mitglieder selbst, als auch für andere Hochschulorgane, die diesen Mitgliedern im Hochschulalltag mit „umgekehrten hierarchischen Vorzeichen“ gegenübertraten. 21

Teilweise wird aber auch gegenteilig argumentiert, dass Hochschulmitglieder ihr besonderes „Insiderwissen“ in den Hochschulrat hineinbringen und den Hochschulrat damit bereichern könnten. Es wird zum Teil auch angeregt, eine größere Zahl von Hochschulmitgliedern als bisher in den Hochschulrat wählen zu können, um alle Statusgruppen berücksichtigen zu können.

Teilweise wird vorgeschlagen, die zuständige Senatorin bzw. den zuständigen Senator oder eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der zuständigen Behörde zum Mitglied im Hochschulrat – jedenfalls mit beratender Stimme – zu machen. Diese enge Beteiligung der Behörde könne dabei helfen, Konflikte insbesondere bei der Entwicklungsplanung

frühzeitig zu bemerken und zu lösen. Hiergegen wird eingewandt, dass dies mit der Funktion des Hochschulrates als hochschuleigenes Organ nicht vereinbar sei.

Vereinzelt wird eine Aufwandsentschädigung für die Hochschulratsmitglieder vorgeschlagen.

Anwendung staatlicher Verwaltungsvorschriften

- 22 Verschiedentlich wird auch die Bindung der Hochschulen an staatliche Verwaltungsvorschriften gerügt. Diese staatlichen Vorschriften seien häufig sehr bürokratisch und würden den Besonderheiten des Hochschulbetriebs meist keine Rechnung tragen. So sinnvoll und richtig sie in der unmittelbaren Staatsverwaltung sein mögen, so kontraproduktiv seien sie in vielen Fällen insbesondere in den künstlerischen Hochschulen. Als besonders krasses Beispiel wird die Anwendung staatlicher Beschaffungsvorschriften auf die Materialbeschaffung für Kunstwerke erwähnt. Aus diesen Gründen wird z.B. eine Experimentierklausel eingefordert, die den Hochschulen erlauben soll, sich von der allgemeinen Verwaltung abweichende Vorschriften und Verfahren zu geben.

Lehrplanung

- 23 Verschiedentlich wird gerügt, dass die Umstände, unter denen die Lehrplanung derzeit stattfindet, sich gegenüber der früheren Situation deutlich verschlechtert hätten. So seien z.B. Assistenzkräfte (insbesondere Sekretariate und Planungsreferenten) von der Dekanatsverwaltung übernommen worden. Die Aufgaben in der Lehrplanung würden und könnten vom Dekanat aber überhaupt nicht wahrgenommen werden.

Als Ergebnis werde die Lehrplanung unter großem persönlichen Einsatz nebenbei durch Professorinnen und Professoren erledigt, bis hin zu kleinteiligen Fragen der Raumplanung. Dies sei eine Verschwendung professoraler Personalressourcen. Insgesamt müssten die Departments/Fachbereiche 80% der früheren Aufgaben unter Verlust erheblicher Ressourcen wahrnehmen.

2.3.2. Transparenz und Information

Mittelverteilung

- 24 Es wird mehrfach gerügt, dass die Verteilung der Finanzmittel auf der zentralen Ebene und innerhalb der Fakultäten intransparent sei. Zum einen seien die Kriterien, nach denen die Mittelverteilung erfolge, nicht hinreichend bekannt. Zum anderen würden die Einzelfallentscheidungen teilweise überhaupt nicht kommuniziert. Der Zugang zu Ressourcen sei undurchsichtig. Es wird mehrfach gefordert, hier mehr Transparenz zu schaffen, z.B. durch Veröffentlichung der Verteilungskriterien und regelmäßige Berichterstattung im Fakultätsrat über Vergabeentscheidungen und Mittelabflüsse.

Kontrollrechte des Fakultätsrates

Das im Gesetz verankerte Kontrollrecht des Fakultätsrates werde von den Dekanaten teilweise so interpretiert, dass der Fakultätsrat zu Themen, für die er kein Beschlussrecht habe (z.B. der gesamte Finanzbereich), auch keine Auskünfte verlangen könne. Dies sei sehr problematisch und intransparent. 25

Kommunikation

Immer wieder wird die schlechte Kommunikation der verschiedenen Ebenen untereinander und innerhalb der verschiedenen Ebenen gerügt. Insbesondere der Wegfall der offiziellen Gremien auf der „Dritten Ebene“ habe dazu geführt, dass sich inoffizielle Kanäle und Strukturen herausgebildet hätten, die für Außenstehende intransparent seien. Dies sei nicht sachgerecht. 26

3. Empfehlungen der Kommission

3.1. Präambel

Die Expertenkommission hat sich bei der Überprüfung des Hamburgischen Hochschulgesetzes von den folgenden prinzipiellen Überlegungen leiten lassen: 27

Sie geht davon aus, dass die in den letzten Jahren in allen Bundesländern beobachtbare Entwicklung zur größeren Autonomie von Hochschulen eine prinzipiell richtige Entwicklung ist. Insofern teilt sie die grundsätzliche Intention des vorliegenden Gesetzes. Sie hat jedoch festgestellt, dass die konkrete Umsetzung dieses Ziels noch nicht auf allen Ebenen konsequent erfolgt ist und legt deshalb auf der Basis der Stellungnahmen und Anhörungen der Gremien aller Hamburger Hochschulen ihr Schwergewicht auf die Verbesserung jener gesetzlichen Rahmenbedingungen, die die Handlungsmöglichkeiten der Hochschulen sowohl auf der zentralen Ebene als auch der Fakultätsebene verbessern sollen. Nur so können die Hochschulen in die Lage versetzt werden, ihre spezifischen Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen. Der fortschreitende Wettbewerb zwischen den Hochschulen und die dafür notwendige Entwicklung eigener Hochschulentwicklungsstrategien erfordern von der Seite des Staates eine Steuerung der Hochschulen alleine durch mittelfristige Ziel- und Leistungsvereinbarungen, den Verzicht auf administrative Eingriffe, autonome Handlungsmöglichkeiten bis hin zur Dienstherreneigenschaft und die Bereitschaft, den unterschiedlichen Gegebenheiten der Hamburger Hochschulen gerecht zu werden. Diese sollte ggf. durch Experimentierklauseln für einzelne Hochschulen erleichtert werden.

Die Kommission war sich der Tatsache bewusst, dass Hochschulen in besonderem Maße von einer funktionierenden Kommunikation zwischen den verschiedenen Ebenen abhängig sind. Sie hat deshalb – wo immer es möglich war – auf die Etablierung von Informations- und Abstimmungsmodalitäten geachtet, um die notwendige Transparenz der Entscheidungen zu verbessern. Sie weiß aber sehr wohl, dass funktionierende Kommunikationsstrukturen nicht alleine von gesetzlichen Vorgaben abhängig sind, sondern zur spezifischen Kultur der Hochschulen gehören, die von allen Mitgliedern gelebt werden muss. Hochschulen sind im besonderen Maße auf die Eigenmotivation und Selbstverpflichtung ihrer Mitglieder angewiesen, die deshalb in die Entscheidungsfindung adäquat eingebunden werden müssen.

3.2. Strategische Hochschulsteuerung

(Randnummern 4, 6, 7, 10, 11, 15, 16, 17)

Einführung von Hochschulverträgen und hochschulinternen Vereinbarungen

- 28 Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) zwischen Hochschulen und Behörde sind zu detailliert und schränken dadurch die Hochschulautonomie ein. Der jährliche Abschlusszyklus erfasst einen zu kurzen Planungshorizont. Eine Steuerung nach Zielen ist dadurch nur eingeschränkt möglich. Zudem fehlt es an einer ausreichenden Planungssicherheit für die Hochschulen, was zusätzlich durch die ungenügende Verknüpfung der ZLVs mit den Globalbudgets verstärkt wird.

Korrespondierend zur Aufwertung der ZLVs sollen innerhalb der Hochschulen verbindliche Vereinbarungen geschaffen werden, um die zwischen Staat und Hochschule vereinbarten Zielsetzungen bekannt zu machen, zu konkretisieren und die notwendige Akzeptanz für deren Umsetzung zu erreichen. Auch schafft dies die erforderliche Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Empfehlung 1: Die kurzfristigen und detaillierten Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollten durch Hochschulverträge mit einer Laufzeit von 4-5 Jahren abgelöst werden. Die Hochschulverträge sollten sich auf die Definition von strategischen Zielen (z.B. Schwerpunktsetzung und Studienplätze) und die Zusage des staatlichen Finanzierungsvolumens beschränken.

Empfehlung 2: Als Pendant zum Abschluss von Verträgen zwischen Staat und Hochschule sollte die Hochschulleitung ihrerseits Vereinbarungen mit den Fakultäten abschließen. Diese sollten dann wiederum Vereinbarungen mit den Departments/Fachbereichen abschließen.

Beteiligung der Fakultäten am Verfahren zur Aufstellung des Struktur- und Entwicklungsplans

- 29 Die Aufstellung des Struktur- und Entwicklungsplans (StEP) ist z.B. in der Universität Hamburg breit diskutiert worden. Dies ist offenbar überwiegend dem hohen persönlichen Einsatz der handelnden Personen zu verdanken. Insbesondere die Beteiligung der Fakultätsorgane ist jedoch institutionell nicht abgesichert und damit insgesamt nicht verlässlich genug.

Empfehlung 3: Die beratende Beteiligung der Fakultäten sollte gesetzlich verankert werden. Dabei sollte sichergestellt werden, dass der Akademische Senat die Äußerungen der Fakultäten kennt, bevor er seine Beschlüsse fasst.

Die Etablierung von Hochschulräten wurde in den Anhörungen kaum in Frage gestellt. Jedoch scheint der Prozess der Rollenfindung der Hochschulräte noch nicht abgeschlossen zu sein, wie sich an den kritischen Stellungnahmen zeigt. Die Stärke des Hochschulrates, abseits des Tagesgeschäfts Anregungen zu geben und auf die Berücksichtigung gesellschaftlicher und überregionaler Entwicklungen, insbesondere im Wettbewerb mit anderen Hochschulen, zu insistieren, kann kombiniert werden mit den Stärken der kollegialen Gremien, neben inhaltlicher Kompetenz auch einen innerhochschulischen Interessenausgleich und einen möglichst breiten Konsens bei der Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Dies kann beispielsweise bei der Erstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungsplanung und bei Grundsatzbeschlüssen zur Mittelverteilung sinnvoll sein.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Hochschulräten und Hochschulen in Hamburg wurden wiederholt bestimmte Mängel angesprochen:

- So werden die Hochschulräte teilweise noch als Fremdkörper innerhalb der Hochschulen empfunden. Grund hierfür seien Kommunikationsdefizite auf beiden Seiten, teilweise auch eine fehlende Transparenz.
- Der Zuständigkeitskatalog der Hochschulräte sei teilweise mit Aufgaben überfrachtet, die der Hochschulrat strukturell nicht wahrnehmen könne (z.B. die Genehmigung von Gebührensatzungen).

Vor dem Hintergrund, dass im Aufgabenfokus des Hochschulrats die Mitwirkung bei der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie bei der Präsidenten- und Kanzlerwahl stehen, muss dessen Rolle als (kritischer) Berater der Hochschule transparenter werden und der Hochschulrat zugleich von Aufgaben entlastet werden, für die er nicht geeignet erscheint.

Die vereinzelt von den Hochschulen als wünschenswert angesehene Möglichkeit zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Hochschulratsmitglieder besteht nach derzeitiger Gesetzeslage nicht.

Empfehlung 4: Der Hochschulrat sollte die Organe der Zentral- und Fakultätsebene der Hochschule regelmäßig in geeigneter Form über die Ergebnisse seiner Sitzungen informieren. Zugleich sollte der Hochschulrat von Kontroll- und Aufsichtsaufgaben, für die er strukturell ungeeignet ist, entlastet werden. So sollte z.B. die Genehmigung von Satzungen aus seinem Zuständigkeitskatalog gestrichen werden. Diese Aufgaben sollten künftig auf das Präsidium übertragen werden. Den Hochschulen sollte die Möglichkeit eröffnet werden, den Hochschulratsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung zu gewähren.

Rolle des Akademischen Senats

- 31 Der Akademische Senat hat derzeit Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Wahl und Abwahl der Präsidiumsmitglieder sowie bei der Bestellung von Mitgliedern des Hochschulrats. Er beschließt über die Grundordnung. Seine weiteren Beschlusskompetenzen (Einrichtung, Änderung und Struktur von Selbstverwaltungseinheiten und von Studiengängen) gibt er in den großen Hochschulen an die Fakultätsräte ab. Insgesamt sieht er sich auf nicht abschließende Beschlusskompetenzen und reine Stellungnahmemöglichkeiten reduziert.

Überwiegende Einigkeit bestand daher in der Kommission darin, dass der Akademische Senat insbesondere an der zentralen akademischen Aufgabe der Hochschulentwicklungsplanung stärker beteiligt und das Zusammenwirken mit dem Hochschulrat befördert werden sollte. Unterschiedliche Ansichten wurden hingegen vertreten, wie dieses Ziel am besten zu verwirklichen ist:

- Einige Mitglieder der Kommission favorisierten eine Aufwertung des Stellungnahmerechts des Akademischen Senats, indem das Präsidium verpflichtet wird, den Entwurf seines Vorschlags zum Struktur- und Entwicklungsplan mit dem Akademischen Senat zu erörtern und die Stellungnahme des Akademischen Senats zu würdigen und ggf. verändernd zu berücksichtigen. Auf dieser nachvollziehbar aufbereiteten Grundlage beschließt dann der Hochschulrat.
- Einige Kommissionsmitglieder präferierten ein Modell, wonach der Beschluss über den Struktur- und Entwicklungsplan prinzipiell im Einvernehmen zunächst zwischen Akademischem Senat und Präsidium und dann mit dem Hochschulrat zu treffen sei und nur wenn innerhalb von sechs Monaten kein Einvernehmen möglich ist, der Hochschulrat aufgrund der Vorlage des Präsidiums und der Stellungnahme des Senats entscheidet und beschließt.

Vergleichbare Verfahren wurden für den Beschluss der hochschulweiten Grundsätze der Mittelverteilung erörtert.

Auch der bundesweite Vergleich zeigt bei der Mitwirkung des Akademischen Senats an der Beschlussfassung des Struktur- und Entwicklungsplans divergierende Positionen: Sechs Bundesländer sehen ein (Mit-)Entscheidungsrecht vor (Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen), sieben nur ein Stellungnahmerecht (Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen). In Bayern ist hochschulgesetzlich kein Beteiligungsrecht des Akademischen Senats vorgesehen, in Brandenburg kann das Entscheidungsrecht über den Struktur- und Entwicklungsplan in der Grundordnung sowohl dem Akademischen Senat als auch der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zugewiesen werden.

Empfehlung 5: Das Präsidium sollte verpflichtet werden, seine Vorschläge zum Struktur- und Entwicklungsplan und den Grundsätzen der Mittelverteilung im Akademischen Senat vorzustellen und die Stellungnahme des Akademischen Senats zu würdigen. Es konnte in der Kommission jedoch keine Einigung erzielt werden, ob darüber hinaus in einem Zeitraum von längstens sechs Monaten zunächst ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und dem Akademischen Senat über die Vorschläge zum Struktur- und Entwicklungsplan und zu den Grundsätzen der Mittelverteilung erzielt werden sollte und – falls kein Einvernehmen zustande kommt – der Hochschulrat aufgrund der Vorlage des Präsidiums und der Stellungnahme des Senats entscheidet und beschließt.

Rolle des Präsidiums

Aufgabe der Präsidien ist die fächerübergreifende Steuerung der Hochschulen. Diese erfolgt in erster Linie durch die inhaltliche Vorbereitung und Fortentwicklung des Struktur- und Entwicklungsplans sowie die Steuerung seiner Umsetzung. Erforderliche Impulse zur hochschulweiten Qualitätssicherung und zur gezielten Förderung von Lehr- und Forschungsschwerpunkten bzw. -innovationen können die Präsidien darüber hinaus insbesondere durch die Kompetenzen zur leistungs- und belastungsorientierten Mittelvergabe (§ 100 HmbHG) und zur Gewährung von Leistungsbezügen setzen. Zu diesem Zweck können sie bereits nach jetziger Gesetzeslage eine strategische Mittelreserve bilden. Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen liegt zwar grundsätzlich in der Zuständigkeit der Fakultäten. Diese Zuständigkeit ist jedoch in die Vorgaben des Struktur- und Entwicklungsplans eingebettet. 32

Empfehlung 6: Die Zuweisung der Kompetenzen an das Präsidium im Hamburgischen Hochschulgesetz sollte, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zu den Kompetenzen der Fakultäten, präzisiert werden.

Empfehlung 7: Ungeachtet der Zuständigkeit der Fakultäten für die Einrichtung, wesentliche Änderung und die Aufhebung von Studiengängen sollten diese Entscheidungen auf Grundlage der Einbettung in den Struktur- und Entwicklungsplan und die bestehenden Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Fakultät unter Einbeziehung des Präsidiums getroffen werden.

Einbeziehung der Dekaninnen und Dekane in die Gesamtverantwortung

Die Fakultäten sind große Einheiten mit weit reichenden Befugnissen. Die Dekaninnen und Dekane haben daher einen gewichtigen Anteil an der Profilbildung und Qualitätssicherung innerhalb der Hochschule. Ohne sie ist eine adäquate Umsetzung der Struktur- und Entwicklungsplanung kaum möglich. Die Dekaninnen und Dekane haben daher faktisch Anteil an der Gesamtverantwortung für die Entwicklung der Hochschule. Zur strukturierteren Einbeziehung der Dekaninnen und Dekane in die Gesamtverantwortung für die Hochschule sowie zur Verbesserung der Kommunikation zwischen 33

Zentralebene und Fakultäten sollten die an der Universität und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften bereits bestehenden institutionalisierten Beratungsgremien aus Präsidium und Dekaninnen und Dekanen aufgewertet und in das Gesetz aufgenommen werden.

Die Kompetenzen zur Beanstandung rechtswidriger Gremienbeschlüsse in der Fakultät und zu Eilentscheidungen sind z.B. in der Grundordnung der Universität Hamburg bereits ausdrücklich den Dekanaten zugewiesen. Zur Vermeidung möglicher Kompetenzkonflikte wird eine allgemeine gesetzliche Klarstellung angeregt.

Empfehlung 8: Die bestehenden institutionalisierten Beratungsgremien aus Präsidium und Dekaninnen und Dekanen sollten als Koordinierungsgremien ohne Beschlussrechte im Hamburgischen Hochschulgesetz vorgesehen werden.

Empfehlung 9: Die Dekanate sollten die Kompetenz zur Beanstandung rechtswidriger Gremienbeschlüsse in der Fakultät und zu Eilentscheidungen erhalten.

Mitwirkung in der Selbstverwaltung befördern

- 34 Um eine breite Mitwirkung aller Hochschulangehörigen in den Gremien der Hochschule zu ermöglichen, ist ein stetiger Wechsel der Mitglieder der Kollegialorgane (Akademischer Senat, Fakultätsrat) erforderlich. Ein solcher wird durch eine Begrenzung der Wiederwahl erreicht. Wenn eine unmittelbare Wiederwahl in den Akademischen Senat oder den Fakultätsrat z.B. nur zweimal zugelassen würde, könnten Studierende somit sechs Semester, die anderen Mitglieder der Hochschule sechs Jahre ununterbrochen einen Sitz in einem Gremium innehaben und danach für eine Wahlperiode nicht in das Gremium gewählt werden. Eine Begrenzung der Wiederwahl kann u. U. aber die Funktionsfähigkeit des Akademischen Senats oder des Fakultätsrates beeinträchtigen, wenn die Kontinuität nicht ausreichend gegeben ist oder sich nicht genügend Personen zur Wahl stellen können bzw. wollen. Ob dies der Fall ist, hängt von den spezifischen Umständen der jeweiligen Hochschule bzw. Fakultät ab.

Empfehlung 10: Den Hochschulen sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die unmittelbare Wiederwahl in den Akademischen Senat und ggf. den Fakultätsrat zu begrenzen. Dabei sollte jedenfalls eine zweimalige Wiederwahl möglich sein, um die Weitergabe von Wissen durch erfahrene Gremienmitglieder weiterhin zu ermöglichen.

3.3. Ressourcenallokation

(Randnummern 5, 22, 24, 25)

Stärkere Transparenz über zugewiesene Finanzmittel

Die Kontroll- und Informationsrechte der Fakultätsräte werden in der Hochschulpraxis teilweise unnötig restriktiv gehandhabt. Insbesondere werden Auskünfte ohne überzeugende sachliche Begründung verweigert. Dies hat teilweise zu Frustration und Misstrauen geführt. Insbesondere die Verteilung der Mittel innerhalb der Fakultät ist teilweise unnötig intransparent. 35

Empfehlung 11: Die Kontroll- und Informationsrechte der Fakultätsräte sollten im Gesetz klarer geregelt werden. Die Kommission hält es für angebracht, dass der Fakultätsrat analog zur zentralen Ebene über ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Dekanat verfügt und über die Grundsätze der fakultätsinternen Mittelverteilung im Rahmen der hochschulweiten Grundsätze beschließt. Das Dekanat sollte ferner gegenüber dem Fakultätsrat jährlich über die Verteilung der zugewiesenen Mittel Rechenschaft ablegen. Ebenso sollte das Präsidium gegenüber dem Akademischen Senat jährlich Rechenschaft über die Verteilung der zugewiesenen Mittel ablegen.

Mehr Hochschulautonomie im Verwaltungsbereich

Die Anwendung staatlicher Verwaltungsvorschriften im Hochschulbereich ist nicht immer friktionsfrei möglich. Beispielsweise berücksichtigt die Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Ausschreibung und bei Angebotsvergleichen die spezifischen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Gesichtspunkte in den Hochschulen nicht hinreichend. 36

Empfehlung 12: Die Kommission empfiehlt nachdrücklich zu prüfen, wie und in welchem Umfang die Hochschulen von staatlichen Verwaltungsvorschriften befreit werden könnten.

Mehr Hochschulautonomie im Personalbereich

Dem bundes-, europa- und weltweiten Wettbewerb um Spitzenkräfte wird heute großes Gewicht beigemessen. Hochschulen, die sich erfolgreich in der Wissenschaftslandschaft positionieren wollen, haben deshalb ein Interesse daran, in Personalfragen schnell und flexibel reagieren zu können. Die gegenwärtigen Strukturen gewährleisten dies nicht. Insbesondere die Beteiligung des externen Personalamtes führt nicht nur zu langen Entscheidungswegen, sondern stellt auch nicht hinreichend sicher, dass die Besonderheiten des Wissenschaftsbetriebs ausreichend berücksichtigt werden. 37

Empfehlung 13: Den Hochschulen sollte mehr Autonomie im Personalbereich eingeräumt werden. Dazu sollte ihnen die Dienstherrneigenschaft übertragen werden.

Verstärkte Organisationsautonomie

- 38 Um neue Organisationsstrukturen auch auf der Fakultätsebene erproben zu können, ist es sinnvoll, dass die Hochschulen die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung der Wissenschaftsbehörde abweichende Fakultätsstrukturen in der Grundordnung festzulegen.

Empfehlung 14: Die bestehende Experimentierklausel des § 101 HmbHG sollte auf die Vorschriften für die Fakultätsstrukturen (§§ 89-91 HmbHG) ausgeweitet werden.

3.4. Aufwertung der sog. „Dritten Ebene“

(Randnummern 12, 13, 14, 23)

Die großen Hochschulen benötigen dringend eine funktionsfähige „Dritte Ebene“, auf der auch Selbstverwaltungsgremien möglich sind. Die Fakultäten sind zu groß, um die Spezifika der einzelnen Fächer und Studiengänge im Detail berücksichtigen zu können. Die Organisation des Hochschulalltags, insbesondere die Lehrplanung und die inhaltliche Planung der Studiengänge (Aufstellung der Studien- und Prüfungsordnungen), muss Hochschulmitgliedern mit möglichst großer Sachnähe übertragen werden. Dem entsprechend ist zudem in den mittelgroßen Hochschulen ohne Binnengliederung eine leistungsfähige „Zweite Ebene“ zu etablieren. 39

Der „Dritten Ebene“ bzw. „Zweiten Ebene“ sollten vor allem Aufgaben im Bereich der Studiengangsplanung (Vorschläge zur Änderung von Studiengängen, zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Curriculums und Entwurf von Studien- und Prüfungsordnungen), der Sicherung des Lehr- und Beratungsangebots (Planung und Organisation des Lehrangebots und der Studienfachberatung, Vorschläge zur Lehrverpflichtung) sowie der Zusammenarbeit mit anderen Departments/Fachbereichen und der Fakultätsebene (Abschluss von Zielvereinbarungen, Vorschläge zur Verwendung der Studiengebühren) übertragen werden. Insbesondere sollte sie ein Vorschlagsrecht für Mitglieder des Berufungsausschusses erhalten. Die Einbeziehung der „Dritten Ebene“ bzw. „Zweiten Ebene“ in Entscheidungsverfahren der Fakultät bzw. Zentralebene darf jedoch nicht zu substantziellen Verfahrensverlängerungen führen. Die von der Fakultätsebene für die „Dritte Ebene“ zur Verfügung zu stellenden Ressourcen sollten in Vereinbarungen zwischen dem Dekanat und der Leitung der „Dritten Ebene“ festgelegt werden. Entsprechendes gilt für das Präsidium und die Leitung der „Zweiten Ebene“ in Hochschulen ohne Fakultäten.

Empfehlung 15: Entsprechend den vorstehenden Eckpunkten sollte in den großen Fakultäten eine leistungsfähige „Dritte Ebene“ bzw. in den mittelgroßen Hochschulen ohne Binnengliederung eine leistungsfähige „Zweite Ebene“ etabliert bzw. aufgewertet und gestärkt werden. Die konkrete Ausgestaltung der „Dritten Ebene“ bzw. „Zweiten Ebene“ sollte in dem skizzierten Rahmen den Hochschulen überlassen werden. Selbstverwaltungsgremien auf dieser Ebene sollten entweder vom Fakultätsrat oder durch die Gruppenmitglieder gewählt werden. In sehr großen Einheiten ist auch eine weitere Gliederungsebene denkbar, deren Einheiten eine aufgabenadäquate Mindestgröße nicht unterschreiten sollten. Die entsprechenden Verbote in § 92 Absätze 1 und 2 HmbHG sollten aufgehoben werden.

3.5. Berufungsverfahren

(Randnummern 9, 19, 20)

- 40 Durch die Möglichkeit des Fakultätsrates, die Bildung des Berufungsausschusses beim Dekanat zu belassen oder an sich zu ziehen, wird bereits heute eine hohe Flexibilität erreicht. Die Benennung der externen Mitglieder des Berufungsausschusses durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten schafft hinreichende Vorkehrungen zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren. Steht das Verfahrensergebnis im Widerspruch zur Struktur- und Entwicklungsplanung, hat das Präsidium zudem die Möglichkeit, auf den Ruf zu verzichten. Die Kommission sieht daher insgesamt nur geringen Reformbedarf an den bestehenden Regelungen: Um die Hochschulen in die Lage zu versetzen, im internationalen Wettbewerb um die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfolgreich zu konkurrieren und in bestimmten Situationen international renommierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gezielt und schnell zu rekrutieren, sollte in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit zu einem besonderen Berufungsverfahren eröffnet werden. Zudem wird von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder aufgrund verfassungsrechtlicher Erwägungen vorgeschlagen, Berufungsvorschläge durch die Fakultätsräte beschließen zu lassen.

Empfehlung 16: Der Fakultätsrat sollte den Berufungsvorschlag beschließen. Die Berufungsverhandlungen sollten vom Präsidium in Abstimmung mit dem Dekanat geführt werden. Für die Gruppe der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte die Möglichkeit eröffnet werden, für den jeweiligen Vertreter im Berufungsausschuss einen Stellvertreter zu benennen.

Empfehlung 17: In besonders zu begründenden Einzelfällen sollte ein außerordentliches Berufungsverfahren eingeführt werden, durch das das Präsidium im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat ohne Ausschreibung und Berufungsverfahren einer herausragenden Wissenschaftlerin bzw. einem herausragenden Wissenschaftler unmittelbar ein Berufsangebot unterbreiten kann.

3.6. Auswahl von Leitungsorganen und Hochschulratsmitgliedern

(Randnummern 8, 18, 21)

Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten

Die „Doppellegitimation“ der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch Hochschulrat und Akademischen Senat ist angesichts der Gesamtkonzeption des Hamburgischen Hochschulgesetzes konsequent. Die Beteiligung des Hochschulrates ist wichtig, um der Hochschule durch den Blick von außen auch personell neue Impulse zu geben. Die Beteiligung des Akademischen Senates ist wichtig, weil keine Präsidentin bzw. kein Präsident eine Hochschule gegen den Willen der Hochschulmitglieder leiten kann. Da bei der Besetzung der Präsidentenstelle allein die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber ausschlaggebend sein darf, ist die spezielle, vom allgemeinen Pensionsalter abweichende Altersgrenze des § 80 Absatz 3 Satz 4 HmbHG als Wahlvoraussetzung nicht sinnvoll. 41

Empfehlung 18: An der gemeinsamen Findungskommission von Hochschulrat und Hochschulsenat sollte festgehalten, das Wahlverfahren aber dahingehend geändert werden, dass die Präsidentin bzw. der Präsident vom Akademischen Senat gewählt und vom Hochschulrat bestätigt wird. Vor dem Wahlakt sollte eine hochschulöffentliche Anhörung der bzw. des von der Findungskommission vorgeschlagenen Kandidatin bzw. Kandidaten vorgesehen werden.

Empfehlung 19: Die Altersgrenze bei der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sollte flexibilisiert werden.

Wahl der Dekanin bzw. des Dekans

Die „Doppellegitimation“ der Dekanin bzw. des Dekans durch Fakultätsrat und Präsidium entspricht der Gesamtkonzeption des Hamburgischen Hochschulgesetzes, wonach die Fakultäten die strategischen Entscheidungen der Zentralebene (z.B. die Struktur- und Entwicklungsplanung) umsetzen. Die Beteiligung des Präsidiums ist wichtig, weil die Dekanin bzw. der Dekan Anteil an der Gesamtverantwortung für die Hochschule hat. Die Beteiligung des Fakultätsrates ist wichtig, weil eine Dekanin bzw. ein Dekan die Fakultät nicht gegen den Willen der Fakultätsmitglieder leiten kann. 42

Die Doppellegitimation bedingt aber zugleich die Gefahr von Pattsituationen bzw. Verfahrensblockaden. Um dem entgegenzuwirken, sollten Verfahrenssicherungen eingebaut werden, insbesondere in Form einer gemeinsamen Findungskommission. Auf der anderen Seite darf die Gefahr aber auch nicht überbewertet werden, so dass die Einschaltung einer dritten Stelle (z.B. des Hochschulrats) mit Stichentscheidrecht nicht für erforderlich gehalten wird.

Empfehlung 20: Die Dekanin bzw. der Dekan sollte vom Fakultätsrat gewählt und vom Präsidium bestätigt werden. Im Gesetz sollte eine gemeinsame Findungskommission von Fakultätsrat und Präsidium zwingend vorgesehen werden. Die personelle Zusammensetzung der Findungskommission sollte den Hochschulen weitgehend selbst überlassen bleiben. Die Kommission geht davon aus, dass eine paritätische Besetzung zweckmäßig ist. Sofern eine frühe, qualifizierte Beteiligung des Präsidiums am Verfahren sichergestellt würde, wäre jedoch auch eine andere Sitzverteilung denkbar.

Hochschulmitglieder im Hochschulrat

- 43 Ob die Mitgliedschaft von Hochschulmitgliedern in den Hochschulräten wünschenswert ist oder nicht, lässt sich nicht für alle Hochschulen gleichermaßen beantworten. Teilweise wurden offenbar gute Erfahrungen gemacht, teilweise wurden nachvollziehbare Bedenken erhoben.

Empfehlung 21: Es sollte der Entscheidung der Hochschulen überlassen werden, ob es sich bei einem Teil der von der Hochschule zu benennenden Mitglieder des Hochschulrats zugleich um Mitglieder der Hochschule handeln darf.

Zusammenwirken des Hochschulrates mit Behörde und Hochschule

- 44 Im System der Gesamtsteuerung der Hochschule müssen Präsidium, Hochschulrat und Behörde zusammenwirken. Hierfür ist ein stetiger Austausch von Meinungen und Informationen förderlich.

Empfehlung 22: Die Behörde sollte über Termin und Tagesordnung der Sitzungen des Hochschulrates unterrichtet und bei wichtigen Themen zu den Beratungen hinzugezogen werden. Themengebunden können auch Vertreterinnen und Vertreter aus der Hochschule zu den Sitzungen des Hochschulrates eingeladen werden.

Anlage 1: Kurzbiografien der Kommissionsmitglieder

Prof. em. Dr. Winfried Schulze (Vorsitzender). Winfried Schulze studierte Mittlere und Neuere Geschichte sowie Politische Wissenschaften an der Universität Köln und der FU Berlin. 1970 wurde er an der FU Berlin promoviert, 1975 habilitiert. Er war Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Kassel (1974-76), der FU Berlin (1976-1978), der Universität Bochum (1978-1993) und der LMU München (1993-2008). 1996 erhielt er den Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Zwischen 1996 und 2001 war er Mitglied und ab 1998 Vorsitzender des Wissenschaftsrates. Seit 2007 ist er Vorsitzender des Hochschulrats der Universität Paderborn. Zudem ist er seit 2010 Direktor des Mercator Research Center Ruhr in Essen.

Harald Datzer. Jurist, Leiter des Hochschulamts der Behörde für Wissenschaft und Forschung, Hamburg.

Prof. Dr. Volker Epping. Volker Epping studierte von 1980 bis 1986 Rechtswissenschaft an der Universität Bochum. Von 1986 bis 1997 war er Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht der dortigen Juristischen Fakultät. Nach Promotion (1992) und Habilitation (1996) an der Universität Bochum war er von 1999 bis 2001 Professor für Öffentliches Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster. Seit 2001 ist Herr Epping Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Juristischen Fakultät der Universität Hannover, wo er zwischen 2004 und 2009 mehrere Jahre als Dekan tätig war. Er ist u.a. Sachverständiger für Musterprozesse im Deutschen Hochschulverband.

Karsten Gerlof. Karsten Gerlof studierte Physik mit dem Nebenfach Wirtschaftswissenschaften an der Universität Oldenburg. Ab 1999 war er in der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg tätig, zuletzt als Leiter der Präsidialabteilung; dabei 2001 an der Novellierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes beteiligt. Im Jahr 2002 wurde er Referent beim Direktorium des Forschungszentrums DESY, zuständig für die Angelegenheiten der Helmholtz-Gemeinschaft. Zum 01.09.2003 wechselte er in den Bereich Forschungsförderung des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie in Düsseldorf. Seit 1.3.2007 ist er Kanzler der Hochschule Bremerhaven.

Prof. Dr. Beate Jochimsen. Beate Jochimsen arbeitete nach ihrem Studium der Volkswirtschaftslehre in Heidelberg, London und Köln von 1996 bis 1999 als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Technischen Universität Berlin. Dort beendete sie 2000 ihre Promotion. In den Jahren 2000 und 2001 war sie als Leiterin des Senatorenbüros der Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin tätig. Zwischen 2002 und 2010 war sie wissenschaftliche Assistentin am Institut für öffentliche Finanzen und Sozialpolitik der Freien Universität Berlin. Im Februar 2010 wurde sie dort im Fach Volkswirtschaftslehre habilitiert, und seit April 2010 ist sie als Professorin für Finanzwissenschaft an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin tätig.

Dr. Werner Jubelius. Werner Jubelius studierte Rechtswissenschaft an der Universität Münster. Er war mehrere Jahre wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Münster und wurde dort zum Dr. jur. promoviert. Danach war er u. a. als Leiter der Abteilung Forschungsförderungsangelegenheiten und des Dezernats Personalwesen des Universitätsklinikums Münster tätig. Seit 1997 ist er Kanzler bzw. Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung der Fachhochschule Münster. Von 2000 bis 2006 war er Sprecher der Kanzler der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens, von 2001 bis 2004 stellvertretender Bundessprecher; seit 2004 ist er Bundessprecher der Kanzler der Fachhochschulen Deutschlands. Seit 2006 ist er Mitglied des Akkreditierungsausschusses des Wissenschaftsrates.

Prof. Dr. Barbara M. Kehm. Barbara M. Kehm studierte Germanistik, Geschichte und Philosophie an der Ruhr-Universität Bochum, wo sie auch 1989 in Germanistik promovierte. Sie war u.a. als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Wissenschaftlichen Zentrum für Berufs- und Hochschulforschung der Universität Kassel und am Institut für Hochschulforschung an der Universität Halle-Wittenberg tätig. Sie ist seit 2003 Professorin für Hochschulforschung an der Universität Kassel. Seit 2004 ist Frau Kehm geschäftsführende Direktorin des Internationalen Zentrums für Hochschulforschung Kassel und seit 2006 Executive Secretary des Weltverbandes der Hochschulforscher.

Prof. em. Dr. Reinhard Kreckel. Reinhard Kreckel, Soziologe und Hochschulforscher, studierte in Berlin, Paris, Aix-en-Provence und München. Er war wissenschaftlicher Assistent an der Universität München, Lecturer und Senior Lecturer für Soziologie an der University of Aberdeen (Schottland), Professor für Soziologie an der Universität Erlangen-Nürnberg und hatte Gastprofessuren in New York, Halifax (Kanada), Wien und Paris inne. Von 1992 bis zu seiner Emeritierung 2006 war er Gründungsprofessor für Soziologie an der Universität Halle-Wittenberg. Er wirkte dort als Dekan (1993-94), Prorektor (1994-1996) und Rektor (1996-2000), und er war Präsident der Landesrektorenkonferenz von Sachsen-Anhalt. Seit 2001 ist er Direktor des Instituts für Hochschulforschung an der Universität Halle-Wittenberg (HoF).

Anlage 2: Schreiben des Kommissionsvorsitzenden an die Hochschulen

Kommission zur Evaluation des Hamburgischen Hochschulgesetzes

- Der Vorsitzende -
Prof. em. Dr. Winfried Schulze
c/o Behörde für Wissenschaft und Forschung
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
kommission@bwf.hamburg.de

An die

Hochschulräte
der staatlichen Hamburger Hochschulen, nämlich

14.12.2009

- Universität Hamburg
- Hochschule für angewandte Wissenschaften
- HafenCity Universität Hamburg
- Hochschule für bildende Künste
- Hochschule für Musik und Theater
- Technische Universität Hamburg- Harburg

Präsidien
der staatlichen Hamburger Hochschulen

- Dekanate
- der Universität Hamburg
 - der Hochschule für angewandte Wissenschaften

Allgemeinen Studierendenausschüsse der
staatlichen Hamburger Hochschulen

Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten und
Frauen-/Gleichstellungsbüros an Hamburger Hochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Senatorin Dr. Gundelach hat eine Kommission mit dem Auftrag eingesetzt, Kompetenzen und Verfahren der Hochschulorgane und -gremien anhand der Erfahrung der Hochschulen zu prüfen (siehe anliegenden Auftrag vom 7. Dezember 2009). Ich bitte um Ihre Mitwirkung und Ihre Stellungnahme zu den aus Ihrer Sicht relevanten Fragestellungen, die Sie weiter unten finden. Zugleich bitte ich

- die Präsidien, ihren jeweiligen Akademischen Senat zu befassen
- die Dekanate, ihren jeweiligen Fakultätsrat zu befassen und die Ebene unterhalb der Fakultät ggf. in geeigneter Weise einzubeziehen

- die Allgemeinen Studierendenausschüsse, ihr jeweiliges Studierendenparlament zu befassen

und die Stellungnahme des jeweiligen Gremiums der eigenen Stellungnahme beizufügen. Die Stellungnahmen der Gremien sollen auch etwaige Sondervoten von Gruppen oder von Minderheiten berücksichtigen.

Die Evaluation soll insbesondere anhand der folgenden – in der Anlage zu diesem Schreiben erläuterten – sechs Kernprozesse

- Strategische Hochschulsteuerung
 - Ressourcenallokation
 - Qualitätssicherung in Forschung und Lehre
 - Organisation des Hochschulbetriebs in Lehre und Forschung
 - Gewinnung des wissenschaftlichen Personals
 - Auswahl der Leitungsorgane und der Hochschulratsmitglieder
- erfolgen und sich auf folgende Fragestellungen konzentrieren:

1. Vertikale Beziehungen

- 1.1 Regelt das Hamburgische Hochschulgesetz Aufgaben und Kompetenzen des Staates gegenüber den Hochschulen sachgerecht?
- 1.2 Regelt das Hamburgische Hochschulgesetz für die großen Hochschulen Aufgaben und Entscheidungskompetenzen, Beteiligung und Informationspflichten zwischen den zentralen Hochschulorganen (Präsidium, Senat, Hochschulrat) und den Fakultäten (Dekanat, Fakultätsrat) sachgerecht?
- 1.3 Erscheint an den großen Hochschulen eine weitere Untergliederung der Fakultäten als dritte Ebene der Hochschulorganisation sinnvoll? Welche Aufgaben, Entscheidungskompetenzen und Organisation soll diese Ebene ggf. haben?
- 1.4 Erscheinen an den Hochschulen ohne Fakultäten Regelungen für Untergliederung der zweiten Ebene der Hochschulorganisation sinnvoll?

2. Horizontale Beziehungen

Verteilt das Hamburgische Hochschulgesetz Aufgaben und Entscheidungskompetenzen sachgerecht auf die Organe bzw. Gremien einer Ebene, nämlich

- 2.1 auf Präsidium, Hochschulrat und Senat auf der zentralen Ebene?
- 2.2 auf Dekanat und Fakultätsrat auf Fakultätsebene?
- 2.3 Sind gegenseitige Beteiligung und Information jeweils ausreichend gewährleistet?

3. Organisation

- 3.1 Können Aufgabenerfüllung und Prozessabläufe optimiert werden
 - durch Regelungen in der Grundordnung oder in den Fakultätssatzungen?
 - durch bessere Verwaltungsorganisation?
- 3.2 Wie kann die Transparenz der Entscheidungsprozesse optimiert werden?

Sollten die Fragenkomplexe aus Ihrer Sicht die im Auftrag der Senatorin umrissene Thematik nicht abdecken, bitte ich Sie, das Ihnen relevant erscheinende Thema in Ihrer Stellungnahme direkt anzusprechen.

Ich bitte Sie, mir die Stellungnahmen zu den vorgenannten Fragen bis

12. Februar 2010

zuzuleiten. Nach deren Auswertung wird die Kommission voraussichtlich Ende März 2010 zu ausgewählten Fragen Vertreter der hier angesprochenen Organe und Gremien zu jeweils gesonderten Terminen anhören. Die Termine hierfür werden Ihnen frühzeitig mitgeteilt und Einladungen hierzu gesondert versandt.

Ich bin mir der Belastung, die die Beantwortung der Fragen für Sie bedeutet, durchaus bewusst und bitte Sie um Ihr Verständnis dafür. Für eine termingerechte Antwort auf die gestellten Fragen wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen bin ich
Ihr

Prof. em. Dr. Winfried Schulze

